STATUTEN

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «**FREIE MITTE – CENTRE LIBRE**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel/Bienne BE. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2: Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der politischen Bildung und Partizipation.
Er setzt sich ein für die sofortige Umsetzung der rechtlichen und sozialen Gleichstellung aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Ethnie, Konfession, Profession und Weltanschauung.
Hauptanliegen ist der Kampf gegen die Anspruchshaltung in Rassismus, Sexismus und Klassismus und jegliche Formen von psychischer und physischer Gewalt.

Art. 3: Finanzierung

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Fundraising und Gönner
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und Bezüger einer IV-Rente sind vom Beitrag befreit.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderen wichtigen Gründen dem betroffenen Mitglied den Beitrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche den Vereinszweck unterstützen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht sind Unterstützer und Gönner des Vereins; es können natürliche oder juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein ideell oder finanziell.

Für besondere Dienste im Sinne des Vereines können Ehrenmitgliedschaften verliehen werden.

Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6: Austritt oder Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Ein Mitglied kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 7: Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 8: Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet einmal pro Kalenderjahr statt.

Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage im Voraus zur GV ein.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich zugestellt werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9: Aufgaben der GV

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Bewilligung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstands und der Revisoren
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Auflösung des Vereins

Art. 10: Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal zwölf Mitgliedern. Er konstituiert sich - abgesehen von der Wahl des Präsidenten - selbst.

Der Präsident besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt. Er leitet die Vorstandssitzung und die GV.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 11: Die Revisionsstelle

Die GV wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert. Als Ergebnis seiner Buchprüfung erstellt der Revisor einen Bericht zuhanden der GV.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12: Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 13: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 14: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 15: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. April 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

Der Präsident: Der Protokollführer: